



Satzung

§ 1. Name

Der Club wurde 1938 als selbständige Tennisabteilung des Ski- und Tennisclubs "Weiß-Blau" Remscheid gegründet. Am 14.12.1972 erfolgte die Abtrennung der Tennisabteilung und Bildung eines eigenständigen Clubs mit dem Namen „Tennisclub Blau-Weiss Remscheid e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tennis.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass für Vereinsämter entgeltlich eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt wird.

§ 3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Leiter*in Finanzen

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder (a - c). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- d) dem/der Leiter*in Schriftwesen
- e) dem/der Leiter*in Sport
- f) dem/der Leiter*in Jugend
- g) dem/der Leiter*in Veranstaltungen/Feste
- h) dem/der Leiter*in Presse/Öffentlichkeitsarbeit



Dieser Vorstand leitet den Verein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die acht Vorstandsmitglieder vertreten sich in der oben aufgeführten Reihenfolge.

§ 5. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In ihr hat der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht über das vergangene Jahr vorzulegen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit dieser Mitglieder jeweils abwechselnd für zwei Jahre folgende Gruppierungen des Vorstandes:

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) 1. Vorsitzende*r | b) 2. Vorsitzende*r |
| Leiter*in Sport | Leiter*in Finanzen |
| Leiter*in Schriftwesen | Leiter*in Jugend |
| Leiter*in Presse/Öffentlichkeitsarbeit | Leiter*in Veranstaltungen/Feste |

Die Gruppierung gemäß obiger Auflistung b) wird im ersten Jahr, in dem nach dieser Regelung gewählt wird, nur für ein Jahr gewählt. Falls ein zum Vorstand vorgeschlagenes Mitglied die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet die Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern statt, die die größten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf einstimmigen Antrag kann auf die geheime Wahl des/der 1. Vorsitzenden verzichtet werden.

Sollte es keine Gegenkandidaten bei der Wahl der Gruppierungen, wie oben unter a) oder b) aufgelistet, geben, so können auch alle zu wählenden Posten in einem Block gewählt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des bisherigen Vorstandes, über die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, Gebühren und die übrigen Tagesordnungspunkte sowie Satzungsänderungen, zu denen eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist. Stimmberechtigt sind alle spielenden (aktiven) Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres 18 Jahre oder älter waren. Zur Entlastung des bisherigen Vorstands und Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt das an Jahren älteste Vereinsmitglied die Leitung der Versammlung.

Nach der Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden leitet dieser die Versammlung.

Im Übrigen entscheidet bei Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Leiter*in Schriftwesen zu führen und von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand ist verpflichtet, frist- und formgerecht unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens in der vorherigen Clubzeitschrift oder einer örtlichen Tagespresse.



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf die gleiche Weise einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt
- b) mindestens 10 über 18 Jahre alte spielende Mitglieder es schriftlich mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 6. Mitgliedschaft

Der Club setzt sich aus folgenden Mitgliedsgruppen zusammen:

- a) spielende erwachsene Mitglieder (über dem 18. Lebensjahr)
- b) jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
- c) Auszubildende und Studierende (bis zum 30. Lebensjahr gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)
- d) Rentner*innen (älter als 65 Jahre und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins)
- e) jugendliche Mitglieder (bis zum 14. Lebensjahr)
- f) jugendliche Mitglieder (bis zum 10. Lebensjahr)
- g) nicht spielende erwachsene Mitglieder (passive Mitgliedschaft)

Jedes Mitglied des Clubs ist berechtigt, Clubhaus und Tennisplätze im Rahmen der Spielordnung und falls vorhanden der Hausordnung zu benutzen.

§ 7. Aufnahme und Austritt

Über die Aufnahme in den Tennisclub entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin mit Benennung von zwei Bürgen aus dem Club. Der Vorstand kann auf die Benennung der zwei Bürgen verzichten.

Aus dem Antrag sollen mindestens Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers ersichtlich sein. Ein entsprechendes vom Vorstand vorgelegtes Anmeldeformular ist auszufüllen. Die erfolgte Aufnahme wird dem Bewerber/der Bewerberin mit Aushändigung der Satzungen schriftlich erteilt. Austritte für das kommende Geschäftsjahr sind dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (§ 9) schriftlich mitzuteilen.

Änderungsmeldungen des Mitgliederstatus für das folgende Geschäftsjahr müssen dem Vorstand ebenfalls bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich vorliegen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

§ 8. Ausschluss, Sperre, Verwarnung

Ein Ausschluss aus dem Tennisclub kann erfolgen, wenn durch die Handlungsweise eines Clubmitgliedes Bestand, Zusammenhalt oder Ansehen des Clubs gefährdet sind. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand kann auch nach Anhören des/der Beschuldigten eine Verwarnung, eine zeitweilige Sperre vom Spielbetrieb oder Hausverbot aussprechen.

Gegen den Entscheid kann der/die Betroffene Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann die Entscheidung durch mehrheitlichen Beschluss trifft.



§ 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 10. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die neue Spielzeit werden spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres, eingehend auf dem Konto des Tennisclubs, fällig. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die der Tennisclub für die Mitglieder verauslagt hat, wenn keine anderen Zahlungsfristen angegeben sind.

Soweit der Vorstand es beschließt, sind Beitragsrechnungen auch durch von Mitgliedern erteilte Einzugsermächtigungen sofort zu bezahlen.

Sollten die Zahlungen ohne ersichtliche Begründung nicht eingehalten werden, erfolgt eine Spielsperre für die laufende Saison, ohne dass damit die Zahlungsverpflichtung für das betreffende Geschäftsjahr aufgehoben ist.

Die Beiträge aller Mitgliedsgruppen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11. Auflösung

Der Club wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbindung der Sportförderung.

§ 12 Datenschutz

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung der EU ist Gegenstand dieser Satzung.

Remscheid, 20.06.2023


Dietrich Rupp
(1. Vorsitzender)


Andreas Otto
(Leiter Finanzen)